

**Ordnung über die Vergabe des
Wissenschaftspreises
an der Hochschule Mittweida
vom 06.08.2024**

Aufgrund von § 14 Abs. 5 Satz 1 Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Satzung.

§ 1 Ziel der Preisvergabe

- (1) Der Wissenschaftspreis der HSMW würdigt herausragende Leistungen in Forschung und Entwicklung und soll zur Motivation und Förderung weiterer Forschungsvorhaben beitragen.
- (2) Eingereicht werden können Leistungen in folgenden Kategorien:
 - Ergebnisse aus abgeschlossenen Forschungsvorhaben,
 - verteidigte Zwischenergebnisse,
 - wissenschaftliche Publikationen, die an der HSMW erarbeitet wurden,
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Wissenschaftskommunikation.
- (3) Die Ausschreibung kann auf spezielle Zielgruppen wie Promovierende oder Forschungsgruppen begrenzt werden.

§ 2 Ausschreibung des Preises

- (1) Der Preis wird in der Regel einmal jährlich im Rahmen einer wissenschaftlichen Veranstaltung/Event vergeben. Die Gesamtpreissumme von 1.000 EUR teilt sich wie folgt auf:
1. Preis: 500 EUR, 2. Preis: 300 EUR, 3. Preis: 200 EUR. Je nach Ausschreibung können die Preise zusammengefasst oder das Preisgeld angepasst werden.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgt durch die Prorektorin/den Prorektor für Forschung der HSMW.

§ 3 Bewerbung und Termine

- (1) Bewerben können sich alle in der Ausschreibung benannten Zielgruppen der HSMW.

- (2) Anträge sind digital als PDF-Dokument beim Prorektorat für Forschung der HSMW (forschung@hs-mittweida.de) einzureichen. Der Bewerbungstermin sowie die Anforderungen an die Bewerbung werden rechtzeitig in der erforderlichen Form, zum Beispiel auf der Website der HSMW, mindestens acht Wochen vor der Preisvergabe, bekanntgegeben.

§ 4 Jury und Vergabekriterien

- (1) Das Auswahlverfahren ist zweistufig.
- (2) In der ersten Stufe bewertet eine Jury alle eingehenden Bewerbungen nach einem festgelegten Punkteschema. Die Jury sollte sich idealerweise aus fünf Mitgliedern der Gruppe gem. § 51 Abs. 1 Nr.1 SächsHSG der verschiedenen Fakultäten der HSMW zusammensetzen.
- (3) In der zweiten Stufe werden die Bewerbungen über Vorträge der Bewerbenden vor einer Live-Jury, die sich aus den Teilnehmenden der Preisvergabeveranstaltung wie in § 2 (1) festgehalten, aus unterschiedlichen Mitgliedergruppen gem. § 51 Abs. 1 SächsHSG und geladenen Gästen zusammensetzt, bewertet.
- (4) Die Live-Jury bewertet die Vorträge der Bewerbenden anhand festgelegter Kriterien, wie:
- Wissenschaftliche Qualität
 - Verständlichkeit und Klarheit der Präsentation
 - Innovativität und Originalität
 - Relevanz des Themas
 - Auftreten und Präsentationstechnik
- (5) Jedes Mitglied der Live-Jury darf eine Stimme vergeben. Die Summe der jeweiligen Stimmen ergibt die Gesamtpunktzahl für jeden Vortrag.
- (6) Die Punktzahl der Live-Jury wird zu der Punktzahl der Jury gem. § 4 (1) der Ordnung addiert, um die Gesamtbewertung zu erhalten.
- (7) Der Anteil der Live-Jury an der Gesamtbewertung darf 30 % nicht überschreiten.
- (8) Die Entscheidung über die Vergabe des Wissenschaftspreises erfolgt durch einfache Mehrheit. Die drei Bewerbenden mit den höchsten Gesamtbewertungen werden mit dem 1., 2. und 3. Preis ausgezeichnet.
1. Preis: Der/die Bewerbende mit der höchsten Gesamtbewertung.
 2. Preis: Der/die Bewerbende mit der zweithöchsten Gesamtbewertung.
 3. Preis: Der/die Bewerbende mit der dritthöchsten Gesamtbewertung.
- (9) Die Ergebnisse werden nach der Auswertung durch die Prorektorin Forschung der HSMW/den Prorektor Forschung der HSMW oder eine Vertreterin/einen Vertreter offiziell bekanntgegeben.
- (10) Die Preisgelder und Plätze können im Falle eines Punktegleichstands, der die Vergabe der Preise beeinflusst, aufgeteilt werden.

- (11) Sind bis zum Bewerbungsschluss weniger als vier Bewerbungen eingegangen, kann das Prorektorat Forschung gemeinsam mit der Jury entscheiden, den Preis nicht zu vergeben.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am 6. August 2024 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der HSMW sowie auf der HSMW-Website unter der Rubrik „Ordnungen“ veröffentlicht.

Die Ordnung über die Vergabe des Wissenschaftspreises an der Hochschule Mittweida vom 1. März 2019 tritt außer Kraft.

Mittweida, den 6. August 2024



Prof. Dr. V. Tolkmitt
Rektor

